

in Zusammenarbeit mit



pro infirmis

procap



Angehörige als Beistand – Kriterien zur Umsetzung von Art. 420 ZGB

Merkblatt und Empfehlungen vom November 2016

Gemäss Art. 420 ZGB können Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Eltern, Nachkommen, Geschwister oder faktische Lebenspartner/innen (im Folgenden „Angehörige“) der betroffenen Person von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden. Die Praxis der KESB bezüglich der Umsetzung von Art. 420 ZGB ist uneinheitlich (nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch innerhalb eines Kantons). Gestützt auf good practice Beispiele von KESB aus verschiedenen Landesteilen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und aktuellen Gerichtsurteile hat die KOKES in Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessenverbänden (insieme, Pro Infirmis, procap, Alzheimervereinigung) Kriterien erarbeitet, die als schweizweite Standards gelten können und sollen.

1. Vorbemerkungen

a) Familiensolidarität als wichtiger Grundwert

Die Familiensolidarität wird im Rahmen der Revision 2013 als wichtiger Grundwert anerkannt. Angehörigen, die sich um Familienmitglieder kümmern, gebührt Dank und Anerkennung.

Wenn Angehörige als Beistand eingesetzt werden, besteht die Herausforderung für die KESB darin, das Spannungsfeld zwischen den Interessen der verbeiständeten Person auf optimalen Schutz und den Interessen der Angehörigen auf administrative Erleichterung zu lösen. Die KESB hat sich dabei am gemeinsamen Ziel, dem Wohlergehen der hilfsbedürftigen Person nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention, zu orientieren. Im Fokus stehen der Schutz der betreuten Person und die damit verbundene Unterstützung des Familiensystems. Neben der Kenntnis der rechtlichen Grundlagen sind dabei insbesondere eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende sorgfältige Kommunikation sowie gegenseitiges Verständnis bezüglich der Aufgaben und Interessen gefragt.

b) Subsidiarität der behördlichen Massnahmen

Solange das Wohl einer hilfsbedürftigen Person gesichert ist und die Unterstützung durch das soziale Umfeld rechtsgültig gewährleistet ist, muss die KESB nicht einschreiten. In diesen Fällen wird keine Beistandschaft angeordnet und die Frage der Entbindung stellt sich nicht.

Solange eine Person urteilsfähig ist, handelt sie selber. Sie kann Angehörigen oder Dritten eine Vollmacht erteilen und für den Fall der Urteilsunfähigkeit einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichten.

Urteilsunfähige Personen können in den Bereichen Wohnen und Gesundheit von Angehörigen vertreten werden, verheiratete Personen oder eingetragene Partner/innen auch im Bereich Finanzen. Das gesetzliche Vertretungsrecht im Bereich *Wohnen* umfasst den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Betreuungsvertrags mit einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung (Art. 382 Abs. 3 ZGB). Das gesetzliche Vertretungsrecht im Bereich *Gesundheit* umfasst die

Zustimmung zu ambulanten oder stationären medizinischen Massnahmen (Art. 378 ZGB). Im Bereich *Finanzen* können Ehegatten und eingetragene Partner/innen die üblichen Zahlungen und Vermögensverwaltungshandlungen erledigen (Art. 374 ZGB). Das Vertretungsrecht gilt von Gesetzes wegen, d.h. ohne Anordnung oder Aufsichtsfunktion der KESB.

2. Abklärungen der KESB

Wenn die KESB eine Meldung bekommt oder Kenntnis einer schutzbedürftigen Person erhält, ist sie verpflichtet, die Verhältnisse abzuklären um den allfälligen Unterstützungsbedarf festzustellen. Hierzu führt sie ein Gespräch mit den Betroffenen und ersucht sie, bestimmte Unterlagen mitzubringen resp. einzureichen.

Das Erstgespräch ist ein wertschätzendes Gespräch i.d.R. mit der ganzen Familie, d.h. der betroffenen Person, den für die Beistandschaft in Frage kommenden Personen sowie weiteren Familienmitgliedern. Thematisiert werden neben der aktuellen Situation insb. auch die Entwicklungsperspektiven. Den Angehörigen werden die Aufgaben der KESB sowie die Rechte und Pflichten als Beistand erklärt, und sie werden auf die Möglichkeit der Entbindung resp. Erleichterungen aufmerksam gemacht. Je nach Situation oder Verlauf braucht es weitere Gespräche oder Abklärungen.

Im Rahmen der Abklärungen klärt die KESB folgende Fragen:

- a) Einschätzung der aktuellen Situation (persönliche und finanzielle Verhältnisse)
- b) Einschätzung der Entwicklungsperspektiven
- c) Braucht es eine behördliche Massnahme?
- d) Wenn ja: Welche Massnahme und welche Aufgabenbereiche?
- e) Wenn ja: Wer kommt als Beistand in Frage?
- f) Wenn Angehörige als Beistand eingesetzt: Werden Erleichterungen gewünscht?

a) Einschätzung der aktuellen Situation

Damit die KESB den Unterstützungsbedarf resp. die Notwendigkeit einer behördlichen Massnahme einschätzen kann, muss sie sich ein Bild über die aktuellen persönlichen Verhältnisse machen (aktuelle Wohnsituation, Gesundheit, Soziales, Tagesstruktur, Administration, Finanzen etc.). Sowohl die betroffene Person wie die Angehörigen werden entsprechend angefragt, es wird auch geklärt, wie die Beziehungen untereinander sind.

Zwecks Abklärung der finanziellen Verhältnisse werden die betroffene Person resp. die Angehörigen gebeten, folgende Unterlagen der betroffenen Person - soweit vorhanden - ans Erstgespräch mitzubringen oder später einzureichen:

- Kontoauszüge (per definiertem Stichtag),
- Krankenkassen-Police,
- Haftpflichtversicherung,
- letzte Steuererklärung samt Veranlagungsverfügung,
- Verfügung(en)/wichtige Unterlagen der Sozialversicherungen (IV, AHV, Ergänzungsleistung),
- Betreuungsvertrag (nur wenn die betroffene Person in einer Einrichtung lebt oder eine externe Tagesstruktur besucht). Wenn die Person bei den Eltern oder anderen Angehörigen lebt, muss kein Unterbringungsvertrag abgeschlossen werden.

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen wird besprochen, welche Vorteile ein Budget in der konkreten Situation bieten könnte (grundsätzlich ist ein Budget zu empfehlen, es kann auch bei knappen Verhältnissen hilfreich sein). Die KESB macht auf Sozialversicherungsleistungen aufmerksam, die noch nicht beansprucht werden.

b) Einschätzung der Zukunfts-/Entwicklungsperspektiven

Wichtig für die Einschätzung der KESB ist auch die Zukunftsgestaltung resp. -planung. Im Gespräch mit der betroffenen Person und den Angehörigen wird erörtert, in welche Richtung sich das Leben der betroffenen Person entwickelt resp. entwickeln soll, was die kurz-, mittel- und langfristigen Perspektiven sind, und was es braucht, um die abgeleiteten Ziele zu erreichen resp. die bestmögliche Lebensqualität sicherzustellen. Es geht um die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person sowie - soweit möglich - um die Stärkung der Autonomie in verschiedenen Lebensbelangen.

c) Braucht es eine behördliche Massnahme?

Eine Beistandschaft wird nur angeordnet, wenn die familiäre Unterstützung nicht ausreicht, weil z.B. eine Bank oder Betreuungseinrichtung die familiäre Vertretung begründeterweise nicht (mehr) anerkennt und dadurch die Interessen der hilfsbedürftigen Person nicht mehr ohne behördliches Handeln gewahrt werden können. Unklarheiten bezüglich gesetzliche Vertretungsrechte oder damit verbundene Legitimationsprobleme können der KESB auf Wunsch auch zur Vorabklärung unterbreitet werden.

Die eigene Vorsorge und die gesetzlichen Vertretungsrechte (vgl. 1b) haben in jedem Fall Vorrang vor behördlichen Massnahmen. Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten nicht gegeben sind oder zur rechtsgültigen Interessenwahrung nicht ausreichen, hat die KESB die Verhältnisse abzuklären und für urteilsunfähige Personen i.d.R. eine Beistandschaft zu errichten.

Die Urteilsunfähigkeit ist für die Anordnung einer behördlichen Massnahme nicht unbedingt ausschlaggebend. Das massgebliche Kriterium ist die Schutzbedürftigkeit. Bei entsprechender Vorsorge oder familiärer Unterstützung im Rahmen eines gesetzlichen Vertretungsrechts kann die Schutzbedürftigkeit wegfallen resp. ist nicht gegeben.

d) Wenn ja: Welche Massnahmenart und welche Aufgabenbereiche braucht es?

Falls die KESB zum Schluss kommt, dass eine Schutzbedürftigkeit besteht, muss sie prüfen, ob und welche Beistandschaft nötig ist.

Die Interessen von Menschen mit einer geistigen Behinderung, psychischen Störung, Demenz oder anderen Schwächezuständen können i.d.R. im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB, bei Vermögensverwaltung i.V.m. Art. 395 ZGB) gewahrt werden. Die *umfassende Beistandschaft* darf nur angeordnet werden, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person unbedingt nötig ist. Eine *Begleitbeistandschaft* ist bei Angehörigen i.d.R. nicht notwendig, da diese Unterstützung auch ohne Beistandschaft geboten wird. Je nach Schutzbedarf kommt auch eine *Mitwirkungsbeistandschaft* in Frage.

Als Aufgabenbereiche in Frage kommen die Bereiche Wohnen, Gesundheit, Soziales, Tagesstruktur, Administration und Finanzen. Die Bereiche Wohnen und Gesundheit (und bei Ehegatten auch der Bereich Finanzen) sind bei Angehörigen-Beiständen nur selten im zugeteilten Aufgabenbereich, weil Angehörige in diesen Belangen ein gesetzliches Vertretungsrecht haben. Die Aufträge an den Beistand erfolgen massgeschneidert nach den Bedürfnissen der betreuten Person. Als Grundsatz gilt „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“.

Personen mit Vertretungsbeistandschaft haben grundsätzlich ein Stimm-/Wahlrecht. Auch wenn sie urteilsunfähig sind, erhalten sie - vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Regelungen - die Abstimmungsunterlagen. Es ist nicht Aufgabe der KESB, dafür zu sorgen, dass urteilsunfähige Personen keine Abstimmungsunterlagen bekommen. Wenn eine Person keine Stimm-/Wahlunterlagen erhalten möchte, kann sie das der für Stimm-/Wahlangelegenheiten zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe (ggf. unter Beilage eines Arztzeugnisses) mitteilen.

e) Wenn ja: Wer kommt als Beistand in Frage?

Wenn die KESB eine Beistandschaft errichtet, ernennt sie einen Beistand, der persönlich und fachlich geeignet ist (Art. 400 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Familienangehörige gelten als Vertrauenspersonen und sollen – soweit sich die betroffene Person nicht gegensätzlich äussert – als Beistand eingesetzt werden, sofern diese dazu bereit und geeignet sind.

Möchten Eltern oder zwei Geschwister das Amt als Beistand gemeinsam ausüben und ist dies im Interesse der betroffenen Person, können zwei Personen eingesetzt werden (Art. 400 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Die KESB hat zu prüfen und legt fest, ob die beiden Beistände für die übertragenen Aufgabenbereiche je einzeln oder nur gemeinsam handeln können resp. wer für welche Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 402 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann mit anderen Worten auch Einzelkompetenzen vorsehen.

Die KESB muss die Eignung als Beistand auch bei Angehörigen abklären, hat dabei aber der besonderen Beziehungssituation Rechnung zu tragen. Die Eignung ist jeweils in Bezug auf die zu verfügbaren Aufgabenbereiche zu prüfen. Falls gewisse Zweifel an der Eignung bestehen, kann in einer Anfangsphase eine engere Begleitung verfügt werden. Die KESB unterstützt die Beistände in der Anfangsphase und bietet Begleitung an. Auf diese Unterstützung haben auch Angehörigen-Beistände Anspruch. Von zentraler Bedeutung sind eine niederschwellige Beratung und eine Ansprechperson, an die sich die Angehörigen bei Fragen wenden können.

Die KESB muss sich – wie bei der Einsetzung von anderen Beiständen – überlegen, welche Informationen sie im Einzelfall braucht, um über die Eignung der betreffenden Angehörigen als Beistand entscheiden zu können. Dabei prüft die KESB insbesondere, ob die Angehörigen in der Lage sind, die Interessen der hilfsbedürftigen Person zu wahren und nötigenfalls auch gegenüber anderen Interessen aus der Familie zu verteidigen. Damit den Angehörigen kein Aufwand entsteht, holt die KESB *Betreibungsregisterauszüge* direkt ein und informiert die Angehörigen über das Einholen. Falls eine KESB bei privaten Mandatsträgern standardmässig auch einen *Strafregisterauszug* verlangt, holt sie diesen ebenfalls direkt ein; bei Eltern wird aufgrund der besonderen Beziehungssituation i.d.R. darauf verzichtet. Referenzen, die bei privaten Mandatsträgern gelegentlich verlangt werden, sind bei Angehörigen nur bei besonderen Umständen (z.B. hohes Vermögen oder anspruchsvolle persönliche Situation) erforderlich. Ein Kursbesuch kann empfohlen werden. Eventuell können Informationsanlässe speziell für Angehörige angeboten werden.

f) Wenn Angehörige als Beistand eingesetzt: Werden Erleichterungen gewünscht?

Die KESB informiert die Angehörigen im Erstgespräch über die Voraussetzungen von Entbindungen und Erleichterungen. Falls Erleichterungen gewünscht werden, hat die KESB im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse der betreuten Person auf optimale Betreuung und Entwicklung sowie Wahrung der finanziellen Interessen, dem Interesse der betreuenden Angehörigen auf minimalen administrativen Zusatzaufwand sowie dem Interesse der KESB auf Wahrnehmung ihres Schutzauftrags und denjenigen des Staates an möglichst geringen Haftungsfolgen. Oberste Richtschnur ist das Interesse und das Wohlergehen der betreuten Person.

Bei Angehörigen wird zwischen folgenden drei Stufen unterschieden:

- *vollständige Entbindung* von bestimmten Beistands-Pflichten,
- *teilweise Entbindung* von bestimmten Beistands-Pflichten (= *Erleichterung*),
- *keine Entbindung* von Beistands-Pflichten (= *ordentliche Beistands-Pflichten*).

3. Empfehlungen

3.1. Grundsätze

- Angehörige gelten als Vertrauenspersonen und fallen als Beistände in erster Linie in Betracht. Falls es im Interesse der betroffenen Person ist, können auch mehrere Angehörige als Beistände eingesetzt werden.
- Eltern werden - sofern sie das wollen und nicht wichtige Gründe dagegen sprechen - gemeinsam als Beistände eingesetzt. Auch Geschwister oder andere Angehörige können bei besonderen Umständen gemeinsam als Beistände eingesetzt werden. Eine Aufgabenteilung ist nicht zwingend. Im Entscheid ist festzuhalten, ob das Amt gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist.
- Die Frage der Entbindung oder Erleichterung von Beistandspflichten stellt sich nur bei Beistandschaften. Wenn die hilfsbedürftige Person urteilsfähig ist, kann sie den Eltern oder anderen Angehörigen eine Vollmacht erteilen und die Entbindungsfrage stellt sich nicht. Auch bei gesetzlichen Vertretungsrechten handeln die Angehörigen unabhängig von der KESB und müssen weder Rechenschaft ablegen noch die Zustimmung einholen (vorbehalten sind ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlungen nach Art. 374 Abs. 3 ZGB).
- Die KESB prüft im Einzelfall (behördliches Ermessen), ob und inwiefern Angehörige von den Pflichten gegenüber der KESB entbunden werden können. Es besteht eine Prüfungspflicht. Mit anderen Worten sind generelle Entbindungen oder generelle Nicht-Entbindungen ohne Prüfung des Einzelfalls nicht rechtmässig.
- Entbunden werden kann von bestimmten Pflichten gegenüber der KESB resp. deren Beaufsichtigung. Eine Entbindung entlässt die KESB jedoch nicht aus ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht gegenüber dem Beistand und den Staat nicht aus der Haftung. Ebenso wenig ist der Beistand von seinen Vertretungs-, Verwaltungs- und Sorgfaltspflichten entlastet.
- Für Angehörige sind - sofern sie das wollen und einfache Verhältnisse vorliegen - im Regelfall Erleichterungen vorzusehen. Ausschlaggebend bei der Frage, ob und von welchen Pflichten entbunden resp. Erleichterungen gewährt werden können, ist das Interesse der verbeiständeten Person.
- Die KESB informiert die Angehörigen über die Voraussetzungen für Entbindungen und Erleichterungen. In der Regel einigen sich die KESB, die betroffene Person und die Angehörigen auf die möglichen Entbindungen oder Erleichterungen.

3.2. Konkretisierungen

3.2.1. Inventar

Das Inventar bildet die Grundlage für die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung durch den Beistand.

Bei *transparenten einfachen finanziellen Verhältnissen* (bei denen lediglich einzelne Konten zu verwalten sind) kann die KESB Angehörige von der ordentlichen Inventarpflicht entbinden und die im Rahmen der Abklärung erhobenen Unterlagen (vgl. 2a) als Inventar abnehmen.

3.2.2. Bericht

Der periodische Bericht bezieht sich auf die im Einzelfall übertragenen Aufgabenbereiche und äussert sich zur Situation der betroffenen Person und allfälligen Veränderungen. Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern, sind der KESB auch ausserhalb einer Berichtspflicht/-periode mitzuteilen.

Die KESB ermöglicht den Angehörigen - sofern sie das wollen - eine reduzierte Berichtsablage. Mit Hilfe eines einfachen Rasters soll festgehalten werden, wie es der betreuten Person geht und was sich seit der Errichtung der Massnahme (resp. seit dem letzten Bericht) verändert hat. In der Regel erfolgt die reduzierte Berichtsablage alle 2 Jahre. Die KESB kann - je nach Konstellation und sofern die Angehörigen das wollen oder die KESB es als angezeigt erachtet - auch eine jährliche Berichtsablage ermöglichen oder einen längeren Zeitraum vorsehen.

Die KESB kann den Angehörigen auch anbieten, die Berichtsablage mündlich zu erbringen. Das Gespräch findet in der Regel in den Räumlichkeiten der KESB statt. Im Vorfeld zum Gespräch werden bei Bedarf die Unterlagen der reduzierten Rechnungsablage zugestellt (vgl. 3.2.3), um im Gespräch bei Bedarf darauf Bezug zu nehmen.

Der Fokus der Berichtsablage liegt bei den Entwicklungen und Perspektiven im persönlichen Bereich (Bedürfnisse und Wünsche der betreuten Person). Die KESB muss sich anhand des Berichts vergewissern können, dass es der betreuten Person gut geht und dass ihr – soweit wie möglich resp. in adäquater Weise – das Recht auf Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in allen Lebensbereichen gewahrt wird. Dies umfasst im Wesentlichen die Bereiche Gesundheit, Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Freizeit und soziale Einbettung, aber auch die Entwicklung der Vermögensverhältnisse. Der betreuten Person und den Angehörigen soll Unterstützung und Beratung angeboten werden, um beidseitige Interessen zu wahren und mögliche Entlastungen und Unterstützung in den Betreuungsaufgaben aufzuzeigen (Was könnte Sie in Ihrer Betreuung entlasten?, Zu welchen Themen haben Sie Fragen oder brauchen Sie Unterstützung?, etc.).

Auf diese Weise kann sich die KESB ein Bild über die Entwicklung und den Unterstützungsbedarf machen und kann so ihrer Verantwortung gegenüber der hilfsbedürftigen Person nachkommen und den Angehörigen bei Bedarf Unterstützung anbieten. Dem Anliegen der Angehörigen auf administrative Entlastung kann damit Rechnung getragen werden.

Bei hilfsbedürftigen Personen ist meist nicht die Finanzverwaltung der heikle Punkt, sondern die Frage, ob sie genügend Betreuung und Assistenz erhalten sowie ihr Leben nach ihren Wünschen und Bedürfnissen (mit)gestalten können (Wohnen, Arbeit, Freizeit). Die Angehörigen sollen insbesondere auch bei diesen Aspekten unterstützt werden. Ein Minimum an Kontakt ist nötig, damit rechtzeitig erkannt werden kann, ob und welche Unterstützung das Familiensystem braucht.

3.2.3. Rechnung

Für die verbeiständete Person ist ein eigenes Konto, lautend auf deren Namen, zu führen. In der Regel handelt es sich um ein oder mehrere Konten (z.B. ein Privatkonto für den Zahlungsverkehr und ein Sparkonto). Soweit möglich ist für die verbeiständete Person ein Konto einzurichten, über das nur sie verfügen darf.

Bei *einfachen und übersichtlichen finanziellen Verhältnissen* (IV-/AHV-Rente und Ergänzungsleistungen) kann die KESB den Angehörigen - sofern sie das wollen - die Rechnungsablage erleichtern und eine reduzierte Rechnungsablage vorsehen. In der Regel sind dazu folgende Belege nötig: Jährlich ist eine Kopie der Steuerveranlagungsverfügung und/oder Steuererklärung zu schicken sowie Kopien der detaillierten Kontoauszüge aller Konten. Durch das Einreichen dieser Unterlagen kann die KESB Einnahmen und Ausgaben summarisch prüfen und die Angehörigen können bei Bedarf auf nicht geltend gemachte Sozialversicherungsleistungen oder anderes aufmerksam gemacht werden.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, ist auch eine vollständige Entbindung möglich (Ermessen der KESB).

Bei folgenden Gegebenheiten kann die KESB zusätzliche Unterlagen oder eine ordentliche Rechnungsablage verlangen (anhand der Risikofaktoren wird die KESB im Einzelfall abwägen, Ermessen der KESB):

- hohes Vermögen,
- komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- Beteiligung an Liegenschaften, Erbschaften oder Gesellschaften,
- weitere Risikofaktoren.

Eltern ist - sofern sie das wollen und nicht einer der oben genannten Fälle gegeben ist - in der Regel die reduzierte Rechnungsablage zu gewähren. Auch bei anderen Angehörigen kann - sofern sie das wollen - die reduzierte Rechnungsablage gewährt werden, wobei bei *Ehegatten und eingetragenen Partner/innen* die gesetzlichen Vertretungsrechte zu berücksichtigen sind (über die Vertretungshandlungen gemäss Art. 374 ZGB ist der KESB keine Rechenschaft abzulegen), und bei *Kindern oder Geschwistern* sind mögliche Interessenkollisionen oder Meinungsverschiedenheiten untereinander zu berücksichtigen.

Wichtiges Anliegen an die Rechnungsführung ist, dass sie nachvollziehbar ist. Wenn Angehörige von der Rechnungsablage entbunden werden, braucht es bei Mandatsende keinen Schlussbericht.

Die Entbindung nach Art. 420 ZGB gilt nur für die Rechnungsprüfung durch die KESB. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Rechnungsführungspflicht gemäss Auftragsrecht (Art. 396 ff. OR). Gegenüber der betroffenen Person, Behörden und gegebenenfalls Erben sind die als Beistände eingesetzten Angehörigen auch bei einer Entbindung nach Art. 420 ZGB rechenschaftspflichtig. Die KESB informiert die Angehörigen bei Bedarf über die entsprechenden Pflichten.

3.2.4. Zustimmungsbefürchtete Geschäfte

Für bestimmte Geschäfte (Liquidation eines Haushalts, Kündigung eines Mietvertrags, Abschluss eines Unterbringungsvertrags, erbrechtliche Angelegenheit, ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlung u.a.), ist gemäss Art. 416 ZGB resp. der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft die Zustimmung der KESB einzuholen. Auf diese zustimmungspflichtigen Geschäfte ist von der KESB hinzuweisen und idealerweise gibt sie eine Liste mit den betreffenden Geschäften ab. Angesichts der für die betroffene Person in persönlicher und finanzieller Hinsicht grossen Tragweite der betreffenden Geschäfte ist auch für Angehörige nur in begründeten Ausnahmefällen eine Entbindung auszusprechen. Namentlich Verträge zwischen Beistand und verbeiständeter Person bedürfen – sofern sie nicht unentgeltlich sind – immer der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 3 ZGB).

Wenn die Vertretungshandlung gestützt auf das gesetzliche Vertretungsrecht von Angehörigen wahrgenommen wird (z.B. Abschluss eines Betreuungsvertrags für einen urteilsunfähigen Ehegatten oder ein urteilsunfähiges volljähriges behindertes Kind) und diese Aufgabenbereiche von der Beistandschaft nicht erfasst sind, ist keine Zustimmung der KESB erforderlich (vorbehalten sind ausserordentliche Vermögensverwaltungshandlungen nach Art. 374 Abs. 3 ZGB). Wenn die hilfsbedürftige Person urteilsfähig ist, kann sie selber entscheiden, und es braucht weder die Zustimmung der KESB noch das Vertretungsrecht der Angehörigen.

Falls der Aufgabenbereich „Wohnen“ mit der Beistandschaft übertragen wurde, ist - sofern nicht ohnehin eine rein deklaratorische Wirkung angenommen wird - bei Eltern (und gegebenenfalls auch bei anderen Angehörigen) auf Wunsch die Entbindung von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Zustimmung zu Unterbringungsvertrag) im Einzelfall zu prüfen. Bei den übrigen zustimmungsbefürchteten Geschäften ist i.d.R. die Zustimmung der KESB einzuholen. Eine Entbindung kann auf Wunsch im Einzelfall geprüft werden (Ermessen der Behörde).

Bei Interessenkollision entfällt das Vertretungsrecht des Beistands von Gesetzes wegen. Die KESB ernennt diesfalls einen Ersatzbeistand oder entscheidet selber (Art. 403 ZGB).

3.2.5. Entschädigung und Spesen

Beistände haben gemäss Art. 404 ZGB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der Spesen. Das gilt grundsätzlich auch für Angehörige. Die KESB informiert die Angehörigen über den Entschädigungsanspruch und die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

Eine Entschädigung ist grundsätzlich auch bei Entbindung oder bei reduzierter Berichts-/Rechnungsablage möglich. Die KESB erklärt den Angehörigen, wie sie den Antrag auf eine Entschädigung stellen können. Der Antrag bezieht sich auf die Höhe der beantragten Entschädigung und Spesen, den geleisteten Aufwand (Schätzung) sowie die Höhe des Vermögens (Letzteres ist nötig, damit die KESB entscheiden kann, ob die Kosten zulasten der betreuten Person oder zulasten der Staatskasse gehen).

Die Entschädigung wird dem Vermögen der betreuten Person belastet oder - sofern das Vermögen einen gewissen Grenzwert nicht überschreitet (die Höhe des Grenzwerts legt der Kanton fest) - der öffentlichen Hand. Sofern die Entschädigung das sozialversicherungsrechtliche Minimum erreicht, ist entsprechend abzurechnen.

3.2.6. Verfahrenskosten/Gebühren

Die Verfahrenskosten und Gebührenerhebung sind durch kantonale Bestimmungen geregelt.

Mit Rücksicht auf die besondere Situation der familiären Betreuung wird die KESB den vom kantonalen Recht allenfalls eingeräumten Ermessensspielraum nutzen und - falls möglich - auf Gebühren oder Kosten verzichten oder den tiefst möglichen Ansatz wählen. Denkbar ist auch, dass die Kontrolle der reduzierten Berichts-/Rechnungsablage nicht im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens mit Beschluss, sondern mittels einfachen Briefs erledigt wird.